

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Pflege von Software der IDS Scheer AG (IDS Scheer-PS) – Stand 02/2008

Diese nachfolgenden Leistungsbeschreibungen und Vertragsbedingungen der IDS Scheer AG, Saarbrücken (nachfolgend: „IDS SCHEER“), sind untrennbarer Bestandteil aller Softwarepflegeverträge zwischen der IDS SCHEER und dem Lizenznehmer der Software. IDS SCHEER schließt Softwarepflegeverträge ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Vereinbarungen und Bedingungen sowie ihren Preis- und Konditionenlisten.

Der Abschluss von Softwarepflegeverträgen durch den Lizenznehmer gilt als Anerkennung dieser AGB unter Verzicht auf widersprechende AGB. Dies gilt auch dann, wenn den entgegenstehenden AGB von IDS SCHEER nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch IDS schriftlich anerkannt sind. In diesen Fällen gelten die Bedingungen der IDS SCHEER ergänzend.

A. Vertragsgegenstände

Die nachfolgenden Definitionen sind Bestandteil dieser Leistungsbeschreibung (Teil A) sowie der Allgemeinen Regelungen (Teil B) und definieren die Bedeutung der einzelnen Begriffe für alle Softwarepflegeverträge und dazugehörenden Bestimmungen.

1. Definitionen

1.1 Release

Unter einem neuen Release bzw. Softwarerelease wird eine Programmanpassung an den neuesten Stand der Technik verstanden, durch die sich die erste Stelle der Ziffernbezeichnung ändert, beispielsweise von Release 5.0 nach 6.0.

1.2 Version

Um eine neue Version der Software handelt es sich, wenn das Programm funktional modifiziert wird und sich bei der Ziffernbezeichnung die erste Stelle nach dem Punkt ändert, beispielsweise von 6.1 nach 6.2.

1.3 Patch

Ein neues Patch liegt vor, wenn sich die zweite Stelle nach dem Punkt ändert, beispielsweise von 6.2.0 in 6.2.1

1.4 Upgrade

Unter Upgrade versteht man den Umstieg auf ein neues Release oder eine neue Version.

1.5 Update

Ein Update beinhaltet den Umstieg auf ein neues Patch innerhalb eines Releases oder einer Version.

1.6 Softwaredesupport

Liegt ein Softwaredesupport vor, so wird eine Version oder ein Release nicht mehr von der Hotline unterstützt, der Support endet.

1.7 Router

Bei einem Router handelt es sich um Hardware, die der Realisierung einer Rechnernetzverbindung, beispielsweise über einen ISDN-Anschluss, dient.

1.8 Dekompilierung

Unter Dekompilierung versteht man die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen.

1.9 Reverse-Engineering

Unter Reverse-Engineering versteht man die Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software.

2. Leistungsbeschreibung zum Softwarepflegevertrag

Soweit sich der Lizenznehmer für einen Softwarepflegevertrag entschieden hat, ist er berechtigt, gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung entsprechend der Preis- und Konditionenliste die nachfolgend aufgeführten Leistungen für die Pflegesoftware anzufordern.

Der Abschluss eines Softwarepflegevertrages setzt den Erwerb einer Lizenz für Standardsoftware (IDS Scheer-LS)- Stand 07/2004 für ARIS-Produkte bis zum Releasestand 6.x], [IDS Scheer-LCC/LSC - Stand 07/2005 [für ARIS-Produkte ab Releasestand 7.x Client- oder Serversoftware] voraus.

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen werden als Leistungen verstanden, die über die Gewährleistung wegen Mängeln an den Softwareprodukten der IDS SCHEER im Rahmen des Softwareüberlassungsvertrages hinausgehen.

Eine Mängelbeseitigung innerhalb der Gewährleistungszeit, auch in Zusammenhang mit den hier angebotenen Leistungen, ist vergütungsfrei.

2.1 Neue Patches

IDS SCHEER überlässt dem Lizenznehmer gemäß den nachfolgenden Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 von Zeit zu Zeit bestimmte neue Stände der Pflegesoftware, um diese auf dem aktuellen Stand zu halten, Störungen vorzubeugen und bekannte Anwendungsproblemen zu lösen.

2.1.1 Neue Versionen / Neue Releases

Neue Versionen und Neue Releases werden auf dem FTP-Server zum Download zur Verfügung gestellt. Der Lizenznehmer kann die Software auch gegen einen vorher zu vereinbarenden Preis von den standardmäßig zur Verfügung gestellten Medien erwerben. Die Art des Mediums erfolgt nach Wahl der IDS SCHEER.

Die Installation dieser Ergänzungen und Weiterentwicklungen ist grundsätzlich vom Lizenznehmer durchzuführen.

IDS SCHEER ist bereit, diese Installation für den Lizenznehmer gegen eine gesonderte Vereinbarung durchzuführen.

Ergänzend gilt hierfür Ziffer 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der IDS Scheer AG (IDS Scheer-AV) – Stand 07/2004.

2.1.2 Neue Produkte und Weiterentwicklungen

Nicht Gegenstand der Pflegeleistungen ist die Überlassung von neuen Produkten oder Verpflichtungen zur Weiterentwicklung der Pflegesoftware, außer anderes ist ausdrücklich vereinbart.

2.1.3 Pflichten und Rechte bei Neuen Softwareständen

IDS SCHEER stellt dem Lizenznehmer die Neuen Softwarestände zur Verfügung. Der Lizenznehmer wird Neue Versionen unverzüglich untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich rügen, wofür § 377 HGB entsprechend gilt.

Soweit IDS SCHEER dem Lizenznehmer eine Neue Version zur Verfügung gestellt hat, pflegt sie auch die Vorversion noch für eine angemessene Übergangsfrist, die in der Regel drei Monate nicht überschreitet, weiter.

Wegen der Neuen Versionen hat der Lizenznehmer Mangelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig durch den Lizenznehmer nachweisbar sind. Für die Mitteilung von Mängeln gilt insbesondere Ziffer B 3.3.

Stehen dem Lizenznehmer Mangelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl von IDS SCHEER entweder Nachbesserung oder die Lieferung einer Ersatzsoftware. Die Interessen des Lizenznehmers werden bei einer Wahl angemessen berücksichtigt.

2.2 Software-Informationsdienst

Der Softwareinformationdienst informiert den Lizenznehmer über den jeweiligen Status der Software und stellt regelmäßig Problemstellungen mit Lösungsvorschlägen zur Verfügung. Der Softwareinformationdienst erscheint in der Regel einmal pro Quartal. Das Medium wird von IDS festgelegt und wird dem Lizenznehmer rechtzeitig mitgeteilt.

2.3 Hotline

Die Telefon-Hotline steht dem Lizenznehmer werktags (Montag- Freitag) in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr zur Verfügung. Die benannte Niederlassung unterstützt den Lizenznehmer dabei telefonisch beim Auftreten von Softwareproblemen sowie bei deren Identifizierung, Verifizierung, Umgehung oder Lösung. IDS SCHEER wird dem Lizenznehmer mit ihrem Fachwissen und Erfahrungen mit den von IDS SCHEER erworbenen Produkten bei der Lösung der Probleme helfen. Dabei ist IDS auf die Mitarbeit des Auftraggebers angewiesen, insbesondere auf eine möglichst genaue Beschreibung der Art und Weise, wie sich die festgestellten Probleme bemerkbar machen. Im Gegensatz zur Fernpflege gemäß Ziffer 3.2 wird sich IDS SCHEER aber nicht in das EDV-System des Lizenznehmers einschalten, sondern allenfalls – neben der telefonischen Beratung – mit dem Lizenznehmer per e-Mail in Verbindung treten. Spezielle Untersuchungen, Simulationen oder Tests an der EDV-Anlage des Lizenznehmers sind in diesem Service nicht enthalten.

IDS SCHEER behält sich vor, innerhalb dieses Verfahrens Neuerungen einzuführen, die dem Lizenznehmer, sobald verfügbar, mitgeteilt werden.

2.4 Fernwartung

Zusätzlich zu der zuvor genannten Telefon-Hotline wird IDS SCHEER sich bei der Fernwartung/Fernpflege direkt per Telekommunikation in das

EDV-System des Lizenznehmers einschalten, um die Fehler unmittelbar zu beheben.

Der Lizenznehmer muss hierzu eine Fernservice-möglichkeit zur Verfügung stellen, die einen direkten Zugriff auf alle von ihm verwandten Rechner beinhaltet. Die genaue Konfiguration ist vorher mit IDS SCHEER abzustimmen.

Der Lizenznehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass IDS SCHEER auf die entsprechenden Systeme so zugreifen kann, dass alle Applikationen per Fernpflege gestartet und, falls erforderlich, Systemänderungen zum ordnungsgemäßen Betrieb der Software vorgenommen werden können.

Eventuell beim Lizenznehmer eingesetzte Router werden auf Rückruf einer der IDS SCHEER-Telefonnummern (Protokoll TCP/IP) konfiguriert. Ist der Lizenznehmer nicht in der Lage, eine solche Fernservice-möglichkeit rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, erfolgt eine Abrechnung der von IDS SCHEER wahrgenommenen Termine vor Ort nach Aufwand. Hinsichtlich der Verwendung von Fremdsoftware, die von IDS SCHEER zur Verfügung gestellt wurde, gelten insoweit die Vertragsbestimmungen des jeweiligen Herstellers. Eine Haftung der IDS SCHEER hierfür ist ausgeschlossen.

2.5 Softwareesupport

IDS SCHEER behält sich vor, wegen der sich permanent ändernden Systemlandschaft halbjährlich die Supportankündigung für das darauffolgende Halbjahr zu veröffentlichen.

Fehler in nicht mehr unterstützten Softwareversionen werden, soweit sie nur durch eine Programmänderung behoben werden können, durch ein Upgrade auf die neuesten von IDS SCHEER unterstützten Softwareversionen beseitigt. Sofern der Lizenznehmer spezifische Anpassungen vorgenommen hat, die nicht standardfähig sind, werden weitere Anpassungen erforderlich, die von IDS SCHEER nach Aufwand abgerechnet werden. Dies gilt auch für die eventuell erforderliche Zusatzsoftware, z.B. Datenbanksystem.

IDS SCHEER weist den Lizenznehmer ausdrücklich darauf hin, dass er verpflichtet ist, seine Daten durch entsprechende Datensicherungsbänder zu schützen und dies gegebenenfalls durch Protokolle nachzuweisen. Besonders wichtig ist dies im Falle einer von IDS SCHEER durchgeführten Fernwartung i.S.v. Ziffer 2.4.

2.6 Wartungsausschluss

Weitere Leistungen zum Softwareupdate- und Releasewechsel, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang zu der Ziffer A.2 stehen, sind im Leistungsumfang der IDS SCHEER nicht enthalten. Fehler, die durch eine neue Betriebssystemversion, ein neues Datenbanksystem oder sonst durch die allgemeine Betriebssystemadministration des Lizenznehmers verursacht werden, sind von dem Pflegevertrag nicht umfasst.

Ändert der Lizenznehmer die Quell- oder Softwaresysteme, auf denen die zu pflegenden IDS SCHEER Softwareprodukte aufsitzen, sind die daraus resultierenden notwendigen Anpassungen der IDS SCHEER Softwareprodukte nicht vom Pflegevertrag umfasst.

2.7 Problemklassen, Reaktionszeiten, Maßnahmen

2.7.1 Problemklassifizierung

Je nachdem, in welche Problemklasse das Problem des Lizenznehmers einzuordnen ist, erfolgt eine Maßnahme der IDS SCHEER innerhalb unterschiedlicher Reaktionszeiten gemäß folgender Klassifizierung:

Problemklasse 1:

System bricht ab oder kann nur durch Neustart wieder betriebsbereit gemacht werden. Eine für den operativen Betrieb wesentliche Funktion ist nicht nutzbar.

Problemklasse 2:

Schwere Behinderungen im operativen Betrieb. Das System läuft noch, ist jedoch nicht mehr bedienbar.

Problemklasse 3:

Leichte Behinderungen im operativen Betrieb. System läuft noch, hat jedoch leichte Unzulänglichkeiten, welche die Arbeit mit dem System erheblich erschweren.

Problemklasse 4:

Allgemeine Anfragen zum Produkt, nicht aber Schulungsleistungen.
Dies kann der Lizenznehmer gegen gesonderte Vergütung auf Grundlage eines gesondert abzuschließenden Schulungsvertrages mit dem Lizenzgeber vereinbaren.

2.7.2 Reaktionszeiten

Bei Problemen innerhalb der Problemklasse 1 gewährleistet IDS SCHEER einen qualifizierten Rückruf innerhalb von 4 Stunden.

Bei Schwierigkeiten innerhalb der Problemklasse 2 beträgt diese Reaktionsfrist höchstens einen Arbeitstag, bei Schwierigkeiten der Problemklasse 3 höchstens 2 Arbeitstage.

Für Probleme der Klasse 4 gewährleistet IDS SCHEER keine Reaktionszeit, wird jedoch die Anfrage des Lizenznehmers innerhalb des üblichen Geschäftslaufes unverzüglich bearbeiten.

2.7.3 Maßnahmen

Unter Beachtung von Ziffer B3.3 wird IDS SCHEER unverzüglich anhand der vom Lizenznehmer mitgeteilten Umstände entsprechende Maßnahmen einleiten, um zunächst die Störungsursache zu lokalisieren. Stellt sich die mitgeteilte Störung nach erster Analyse nicht als Fehler der Pflegesoftware dar, teilt IDS SCHEER dies dem Lizenznehmer unverzüglich mit. Sonst wird IDS SCHEER entsprechende Maßnahmen zur weitergehenden Analyse und zur Bereinigung der mitgeteilten Störung veranlassen oder – bei Drittsoftware – die Störungsmeldung zusammen mit ihren Analyseergebnissen dem Vertreiber oder Hersteller mitteilen.

IDS SCHEER wird dem Lizenznehmer Maßnahmen zur Umgehung oder Bereinigung eines Fehlers der Pflegesoftware, etwa Handlungsanweisungen oder Korrekturen der Pflegesoftware, unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Lizenznehmer wird solche Maßnahmen zur Umgehung oder Bereinigung von Störungen unverzüglich übernehmen und IDS SCHEER bei deren Einsatz etwa verbleibende Störungen unverzüglich erneut melden.

2.8 Analysen und Service vor Ort

Für den Fall, dass die vom Lizenznehmer gemeldeten Probleme nicht im Rahmen dieses Servicevertrages durch Fernwartung oder Hotline beseitigt werden können, erfolgt erforderlichenfalls Vereinbarung eines Termins vor Ort innerhalb der nächsten 5 Arbeitstage. Die Kosten dieses Termins trägt der Lizenznehmer, sofern die Fernwartung aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht zur Problemlösung führte. Bei Schwierigkeiten der Problemklasse 4 trägt der Lizenznehmer stets die Kosten eines Ortstermins. Es gelten dabei die jeweils gültigen Tagessätze der IDS SCHEER-Mitarbeiter zuzüglich Reisekosten und Spesen.

Der beschriebene Service enthält keine zusätzlichen Leistungen, die über die vorgenannten Leistungen hinausgehen.

2.9 Ansprechpartner, Berechtigungsnachweis

2.9.1 Annahme und Bearbeitung von Anfragen

Der Lizenznehmer benennt gegenüber IDS SCHEER nur fachlich und technisch entsprechend qualifiziertes Personal, das intern beim Lizenznehmer mit der Bearbeitung von Anfragen der Anwender der Pflegesoftware betraut ist. Nur dieses der IDS SCHEER benannte Personal wird Anfragen an die Hotline richten.

2.9.2 Berechtigungsnachweis

Zum Schutz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme der Serviceleistungen dürfen diese ausschließlich durch die im Serviceauftrag benannten Ansprechpartner ausgeübt werden.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, vor einer Inanspruchnahme der Serviceleistung seine Berechtigung durch die Angabe der auf der IDS Scheer Rechnung befindlichen Vertragsnummer nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis ist IDS SCHEER grundsätzlich nicht verpflichtet, die Serviceleistungen zu erbringen.

2.9 Zusätzliche Leistungen

Über die Ziffern A 2 hinausgehende Leistungen sind nach diesem Vertrag nicht geschuldet, bedürfen gesonderter Vereinbarung und sind gesondert zu vergüten. Dies kann etwa zusätzlich vereinbarte Einsätze vor Ort beim Kunden, Beratung und Unterstützung bei veränderter Software, Klärung von Schnittstellen zu Fremdsystemen, Installations- sowie Konfigurationsunterstützung betreffen.

B. Allgemeine Regelungen

Die folgenden Regelungen gelten für den Softwarepflegevertrag.

1. Laufzeit

- 1.1** Soweit nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Pflegevertrag mit der Lieferung gemäß Ziffer 1 der Allgemeinen Lizenzvertragsbedingungen zur Lizenzierung von Standardsoftware der IDS Scheer AG (IDS Scheer-LS) – Stand 07/2004.

1.2 Der Vertrag hat zunächst eine Grundlaufzeit zum Ende des Jahres der Vertragsunterzeichnung bzw. der Annahme des Auftrages durch IDS SCHEER. Der Vertrag verlängert sich um weitere 12 Monate, falls nicht eine Vertragspartei per Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres der anderen Vertragspartei mitteilt, dass eine Verlängerung nicht erfolgen soll (Nichtverlängerungsanzeige). Maßgebend für die Wahrung der Frist zur Abgabe der Nichtverlängerungsanzeige ist der Zugang beim anderen Vertragspartner. Darüber hinaus kann der Vertrag vom Anbieter und Kunden ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden.

1.3 Kündigungserklärungen sind nur schriftlich wirksam.

2. Vergütung

2.1 Pauschalvergütung

Der Lizenznehmer vergütet die Pflegeleistungen durch eine laufende Pauschale. Die Pflegevergütung ist im Abrechnungszeitraum im Voraus geschuldet und wird von IDS SCHEER gegenüber dem Lizenznehmer zu Beginn des Abrechnungszeitraums in Rechnung gestellt. Grundsätzlich ist Abrechnungszeitraum das Kalenderjahr. Beim Vertragsbeginn innerhalb eines Abrechnungszeitraums wird die Vergütung zeitanteilig geschuldet und mit Vertragsabschluss in Rechnung gestellt.

2.3 Vergütung von Zusatzleistungen

Zusätzliche Leistungen, die nicht durch die Pauschalvergütung abgegolten sind, werden gemäß Ziffer 1.1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der IDS Scheer AG (IDS Scheer-AV) – Stand 07/2004 vergütet.

2.4 Anpassung der Vergütung

IDS SCHEER kann die Vergütung jährlich an allgemeine Listenpreise anpassen. Der Lizenznehmer hat ein Kündigungsrecht, wenn sich die Vergütungssätze um mehr als zehn Prozent erhöhen.

2. Nutzungsrecht

Die Nutzungsrechte des Lizenznehmers an Neuen Versionen und an sonstigen Korrekturen der Pflege- software entsprechen den Nutzungsrechten an der vorhergehenden Version der Pflegesoftware. Hinsichtlich der Nutzungsrechte treten die Rechte an den Neuen Versionen und sonstigen Korrekturen nach einer angemessenen Übergangszeit – die in der Regel nicht mehr als einen Monat beträgt– an die Stelle der Rechte an den vorangegangenen Versionen und sonstigen Korrekturen. Der Lizenznehmer darf ein Vervielfältigungsstück archivieren.

3. Pflichten des Lizenznehmers

3.1 Der Lizenznehmer benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner. Dieser kann für den Lizenznehmer verbindliche Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Ansprechpartner steht IDS SCHEER für notwendige Informationen zur Verfügung.

3.2 Der Lizenznehmer wird IDS SCHEER unverzüglich über Änderungen des Einsatzumfeldes unterrichten. Darüber hinaus stellt der Lizenznehmer sicher, dass die Pflegesoftware nur in einer freigegebenen und durch die Pflegesoftware unterstützten Umgebung eingesetzt wird.

3.3 Der Lizenznehmer hat Störungen in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Störungserkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten der Störung geführt haben, die Erscheinungsweise sowie die Auswirkungen der Störung.

3.4 Der Lizenznehmer sorgt dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung von IDS SCHEER zur Verfügung steht.

3.5 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, IDS SCHEER soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere einen Remotezugang auf sein System zu ermöglichen und sonstiges Analysematerial zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus stellt der Lizenznehmer auf Wunsch von IDS SCHEER unentgeltlich notwendige Arbeitsplätze und Arbeitsmittel ausreichend zur Verfügung.

3.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Lizenznehmer alle IDS SCHEER übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich so verwahren, dass diese bei Beschädigung und Verlust von Datenträgern rekonstruiert werden können.

3.7 IDS SCHEER kann zusätzliche Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit

a) sie aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, oder

b) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Lizenznehmer als Mangel nachweisbar ist oder

c) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Lizenznehmers anfällt.

4. Übergabe

Soweit im Rahmen dieser Bedingungen Software übergeben wird und nichts anderes vereinbart ist, erfolgt dies auf demselben Weg wie bei der Überlassung der Pflegesoftware.

5. Geltung der IDS Scheer-AV

Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der IDS Scheer AG (IDS Scheer-AV) – Stand 07/2004.

Wegen Sach- bzw. Rechtsmängeln gilt insbesondere Ziffer 5 bzw. Ziffer 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der IDS Scheer AG (IDS Scheer-AV) – Stand 07/2004.

Für Verzugs- Schadens- und Aufwendungsersatz gilt insbesondere Ziffer 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der IDS Scheer AG (IDS Scheer-AV) – Stand 07/2004.

IDS Scheer AG
Postfach 10 15 34
66015 Saarbrücken
Germany
Fon: +49-681-210-0
Fax: +49-681-210-1000
http://www.ids-Scheer.com
Stand 02/2008

Allgemeine Vertragsbedingungen der IDS Scheer AG
(IDS Scheer-AV) – Stand 07/2004

1. Vergütung, Zahlungen, Zahlungsverzug, Rechtsvorbehalte

- 1.1** Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen der IDS SCHEER berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.
- 1.2** IDS SCHEER kann monatlich abrechnen. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert IDS SCHEER die Art und Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung.
- 1.3** Alle Rechnungen sind spätestens 14 Kalendertage nach Zugang ohne Abzug frei Zahlstelle zu zahlen.
- 1.4** Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben. Wegen Mängeln kann der Vertragspartner Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und nur wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt.
- 1.5** Für den Fall, dass der Vertragspartner mit Zahlungen in Verzug gerät, ist IDS SCHEER berechtigt, die weiteren Leistungen unbeschadet weitergehender Rechte solange einzustellen oder zurückzuhalten, bis der Vertragspartner Zahlung geleistet hat. Weiterhin kann IDS SCHEER die Durchführung noch ausstehender Leistungen wahlweise davon abhängig machen, dass der Vertragspartner die jeweils nächste Teilzahlung in voller Höhe bevorschusst oder für die noch ausstehende Vergütung eine Sicherheit in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank auf erstes Anfordern bereit stellt. Darüber hinaus werden die überfälligen Zahlungen, mit denen sich der Vertragspartner in Verzug befindet, mit Verzugszinsen gemäß § 288 II BGB belegt.
- 1.6** DS SCHEER behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an den Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor, für die berechnete Mängelrückbehalte gemäß Ziffer 1.4 Satz 2 zu berücksichtigen sind.
- 1.7** Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Vertragspartners, seine Pflichten gegenüber IDS SCHEER zu erfüllen, kann IDS SCHEER bestehende Austauschverträge mit dem Kunden durch Rücktritt, Dau-

erschuldverhältnissen durch Kündigung fristlos beenden, auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Vertragspartner wird IDS SCHEER frühzeitig und schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

- 1.8** Feste Leistungstermine gelten nur, soweit sie schriftlich vereinbart sind. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass IDS SCHEER die Leistungen ihrer jeweiligen Vorlieferanten und Subunternehmer rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.
- 1.9** Der Vertragspartner darf Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von IDS SCHEER an Dritte abtreten.

2. Treuepflicht, Geheimhaltung, Datenschutz

- 2.1** Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie unterlassen es, Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners abzuwerben oder Maßnahmen gleich welcher Art mittelbar oder unmittelbar zu betreiben, Mitarbeiter des anderen Partners in diesem Sinne ermuntern oder die zu einem Beschäftigungsverhältnis führen können. Diese gegenseitige Treuepflicht gilt auch nach Beendigung des Projektes für einen Zeitraum von zwei Jahren fort.

- 2.2** Die Vertragspartner werden sämtliche ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bekannt werdenden, als vertraulich bezeichneten oder der Natur der Sache nach üblicherweise als vertraulich anzusehenden Informationen oder Informationsmaterialien zeitlich unbeschränkt vertraulich behandeln und diese ausschließlich im Rahmen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen verwenden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind nur solche Informationen und Informationsmaterialien, die

a) zur Zeit ihres Bekanntwerdens bereits offenkundig, d.h. jedem Dritten ohne weiteres zugänglich sind,

b) einem Vertragspartner nach Bekannt werden rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht werden, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber dem anderen Vertragspartner unterliegt,

c) auf Verlangen einer Behörde oder eines sonst berechtigten Dritten dieser bzw. diesem zwingend mitzuteilen sind,

d) Rechts- oder Steuerberatern des jeweiligen Partners zum Zwecke der Beratung notwendigerweise mitgeteilt werden müssen. In den Fällen der Ziffern c. und d. werden sich die Vertragspartner unverzüglich über ein entsprechendes Verlangen und vor der Weitergabe von geschützten Informationen informieren.

- 2.3** Die Vertragspartner werden sämtlichen Mitarbeitern oder Dritten, die sie zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen einsetzt, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung schriftlich auferlegen.

- 2.4** Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die wechselseitige Kommunikation in wesentlichen Teilen auch in unverschlüsselter elektronischer Form (z.B. e-Mail)

erfolgen wird und verzichten daher auf das Geltendmachen von Ansprüchen die darauf begründet sind, dass unberechtigte Dritte illegalen Zugriff auf elektronische Kommunikationsmedien ausüben und damit Kenntnisse von vorbenannten unverschlüsselt elektronisch übermittelten Daten erlangen.

3. Change Request

3.1 Der Vertragspartner ist berechtigt, den Leistungsinhalt und/oder -umfang im Projektverlauf zu ändern. Dazu dient das folgende Change Request Verfahren. Das Verfahren gilt für sämtliche Teilprojekte.

3.1.1 IDS SCHEER wird einen Änderungsvorschlag des Vertragspartners sichten und ihm mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung dieses Änderungsvorschlages erforderlich ist oder nicht.

3.1.2 Ist eine umfangreiche Prüfung erforderlich, wird IDS SCHEER dem Vertragspartner in angemessener Frist den dafür voraussichtlich benötigten Zeitraum und die für die Prüfung anfallende Vergütung mitteilen. Der Vertragspartner wird in angemessener Frist den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.

3.1.3 Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte Prüfung abgeschlossen, wird IDS SCHEER dem Vertragspartner entweder

a) mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für IDS SCHEER nicht durchführbar ist oder

b) ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen (Änderungsangebot) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine und die Vergütung. Das Angebot berücksichtigt explizit auch mögliche Ersparnisse durch Minderaufwendungen.

3.1.4 Der Vertragspartner wird ein Änderungsangebot innerhalb der dort genannten Annahmefrist (Bindefrist) entweder annehmen oder schriftlich ablehnen.

3.1.5 IDS SCHEER und der Vertragspartner können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung oder - soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird – bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden.

3.1.6 Bis zur Annahme des Änderungsangebotes werden die Arbeiten auf der Grundlage der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung unterbrochen wurden. IDS SCHEER kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Vergütung verlangen – außer soweit sie ihre von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

3.1.7 Soweit IDS SCHEER dem Vertragspartner Änderungsvorschläge unterbreiten möchte, gilt das vorstehend Gesagte entsprechend.

3.1.8 Änderungsvorschläge sind stets an den Projektleiter des jeweils anderen Vertragspartners zu richten.

4. Störungen bei der Leistungserbringung

4.1 Wenn eine Ursache, die IDS SCHEER nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.

4.2 Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann IDS SCHEER auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, außer der Vertragspartner hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.

4.3 Wenn der Vertragspartner wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung von IDS SCHEER vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Vertragspartner auf Verlangen der IDS SCHEER innerhalb angemessener gesetzter Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Bei einem Rücktritt hat der Vertragspartner der IDS SCHEER den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten; gleiches gilt für Verschlechterungen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch.

5. Sachmängel

5.1 Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen von IDS SCHEER von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmangel.

5.2 Ein Anspruch wegen Sachmangels ist auch ausgeschlossen wegen:

a) der Richtigkeit der Angaben des Herstellers über die Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit einer von IDS SCHEER empfohlenen Datenverarbeitungsanlage oder Software,

b) Mängeln, mit denen eine von IDS SCHEER empfohlene Datenverarbeitungsanlage behaftet ist,

c) unternehmerischen Risiken, etwa aus getroffenen oder unterlassenen Entscheidungen von Fragen unternehmerischen Ermessens wie fehlerhafter Beurteilung der Marktsituation oder der Verkennung der Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen.

5.3 Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder nicht anderweitig durch den Kunden nachweisbaren Softwarefehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht.

5.4 Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt. Gleiches gilt, soweit das Gesetz bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von IDS SCHEER, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eine längere Frist vorschreibt.

5.5 Die Bearbeitung einer Sachmangelanzeige des Vertragspartners durch IDS SCHEER führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen; ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein. Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.

5.6 Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 7.

6. Rechtsmängel

6.1 Für Verletzungen von Rechten Dritter durch ihre Leistung haftet IDS SCHEER nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird. Ziffer 5.1 gilt entsprechend.

6.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart haftet IDS SCHEER für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung.

6.3 Macht ein Dritter gegenüber dem Vertragspartner geltend, dass eine Leistung von IDS SCHEER seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Vertragspartner unverzüglich die IDS SCHEER. Werden durch eine Leistung von IDS SCHEER Rechte Dritter verletzt, wird IDS SCHEER AG unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners nach eigener Wahl

a) dem Vertragspartner das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen, oder

b) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten, oder

c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Vertragspartner geleisteten Vergütung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zurücknehmen, wenn IDS SCHEER keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.

6.4 Der Vertragspartner wird IDS SCHEER auf deren Verlangen bei der Abwehr der Ansprüche gemäß Ziffer 6.3 unterstützen. Die dem Vertragspartner dabei entstehenden Auslagen und Kosten werden von IDS SCHEER erstattet. Die Kosten für den Zeitaufwand des eigenen Personals trägt jeder Vertragspartner selbst.

6.5 Ansprüche des Vertragspartner wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziffer 5.4.

6.6 Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 7 ergänzend.

7. Haftung

7.1 Bei einfacher Fahrlässigkeit und soweit nicht anderweitig zwingend gesetzlich vorgeschrieben gilt: IDS SCHEER haftet nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung insgesamt ist auf den Auftragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der zweimaligen Nettovergütung pro Vertragsjahr. Die Haftung für sonstige entferntere Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für die Verjährung gilt Ziffer 5.4 entsprechend.

7.2 Aus einer Garantieerklärung haftet IDS SCHEER nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei einfacher Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 7.1.

7.3 Bei Verlust von Daten haftet IDS SCHEER nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Vertragspartner erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von IDS SCHEER tritt diese Haftung nur ein, wenn der Vertragspartner unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

7.4 Bei einer schuldhaften Verzögerung der Leistung (Verzug) hat der Vertragspartner ab der dritten Woche des Verzuges bei Nachweis eines entsprechenden Schadens Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Dieser Anspruch ist für jede danach vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf 0,5 % des Nettopreises für den Teil der Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 5 % dieses Preises. Ein darüber hinausgehendes Rücktrittsrecht hat der Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur, wenn die Verzögerung von IDS SCHEER zu vertreten ist. Diese Beschränkungen gelten nicht, soweit der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von IDS SCHEER beruht.

7.5 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Vertragspartners gegen IDS SCHEER gelten Ziffern 7.1 bis Ziffern 7.3 entsprechend.

8. Sonstiges

8.1 Der Vertragspartner wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Vertragspartner anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Vertragspartner wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

8.2 Der Vertragspartner übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der IDS SCHEER eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend §§ 377ff HGB.

- 8.3** Auf diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden rechtlichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Vorschriften des Deutschen Internationalen Privatrechtes anwendbar. Die Anwendung des Rechts eines dritten Staates einschließlich dessen Vorschriften zum Kollisionsrecht sowie auch die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.4** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen nur schriftlich vereinbart werden.
- 8.5** Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von IDS SCHEER. IDS SCHEER kann den Kunden auch an dessen Sitz verklagen.

IDS Scheer AG
Postfach 10 15 34
66015 Saarbrücken
Germany
Fon: +49-681-210-0
Fax: +49-681-210-
1000
[http://www.ids-](http://www.ids-scheer.com)
Scheer.com
Stand 07/2004
© IDS Scheer AG